

Entwurf Jahressteuergesetz 2007

- Geplante Änderungen bei der steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung -

Der Gesetzgeber plant zahlreiche Änderungen des Steuerrechts im Bereich der betrieblichen und privaten Altersversorgung. Die Bundesregierung hat einen **Entwurf** zum Jahressteuergesetz 2007 (E – JStG 2007) am 23.08.2006 beschlossen.

Aus unserer Sicht sind folgende Punkte interessant:

Erhalt des Versorgungsfreibetrages bei Ablösung laufender Renten durch einen Pensionsfonds

Versorgungsleistungen eines Pensionsfonds werden grundsätzlich nach § 22 EStG (Sonstige Einkünfte) besteuert. Damit kommt der Versorgungsfreibetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG) nicht zur Anwendung. Eine Sonderregelung besteht bislang nur für die Übertragung von Renten auf einen Pensionsfonds, wenn der Rentenbeginn vor dem 01.01.2002 liegt.

Geplant ist nun nach dem E-JStG 2007 bei Übertragung von Versorgungsverpflichtungen (unmittelbare Pensionszusagen und Unterstützungskassen) auf einen Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66 EStG), dass der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen – soweit diese schon Leistungen vor der Übertragung erhalten haben – von den Leistungen des Pensionsfonds ab 2007 weiterhin den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und den Arbeitnehmerpauschbetrag abziehen können. Damit wird die bestehende Sonderregelung nicht mehr auf Rentenbeginne vor 2002 eingeschränkt, und die Ablösung von Rentenverpflichtungen wird deutlich erleichtert.

In dieser Ausgabe:

| | |
|---|---|
| Entwurf Jahressteuergesetz 2007 - Geplante Änderung bei der steuerlichen Behandlung der Betrieblichen Altersversorgung - | 1 |
| Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung für Kapital-Direktversicherungen - BSG-Urteil vom 13.09.2006 - | 3 |
| GGF-Versorgung bei Neugründung einer GmbH - Kürzere Wartezeit als 5 Jahre - | 4 |

Die Ablösung unmittelbarer Pensionsverpflichtungen oder von Unterstützungskassen-Zusagen durch einen Pensionsfonds (Einmaldotierung zur Ausfinanzierung des Past Service) scheidet bislang oft an der hohen liquiden Belastung. Die versicherungsförmige Garantie auf Basis des sehr niedrigen Garantiezinses von aktuell 2,75% (für Versicherungsbeginne ab 2007 nur noch 2,25%) führt zu Einmalprämien, die 50 – 100% über den bilanzierten Pensionsrückstellungen liegen können (Barwerte auf Basis der Heubeck-Richttafeln, steuerlicher Rechnungszins 6%). Durch die VAG-Novelle 2005 ergeben sich für den Pensionsfonds nun neue Möglichkeiten. Die versicherungsförmige Garantie ist nicht mehr erforderlich. Die Versicherungswirtschaft hat daher Fondskonzepte zur Ablösung durch Pensionsfonds entwickelt. Die Rechnungsgrundlagen für den Einmalbeitrag orientieren sich an dem Zinssatz der internationalen Rechnungslegung (zurzeit 4 bis 4,25%). Für Unternehmen, die ihre Pensionsverpflichtungen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften bilanzieren, führt die Übertragung auf den Pensionsfonds dann zu keinem oder nur zu einem geringen finanziellen Mehraufwand. Die Chance von den Wertentwicklungen der Kapitalmärkte unter Zugrundelegung eines höheren Zinssatzes zu profitieren, setzt aber voraus, dass das Unternehmen das Risiko einer Nachfinanzierung in Kauf nimmt.

Fortsetzung von Seite 1

Steuerliche Behandlung von CTA-Modellen in der Insolvenz des Arbeitgebers

Die Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass das Vermögen, das das Unternehmen im Rahmen eines Trust-Modells treuhänderisch auf einen Dritten übertragen hat, im Sicherungsfall (z. B. Insolvenz) den Arbeitnehmern zufließt und somit Steuerlast auslöst. Der modifizierte § 3 Nr. 65 EStG-E wird nun klarstellen, dass ein steuerpflichtiger Zufluss beim Arbeitnehmer auch in diesem Fall erst bei der Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat das BMF gebeten, klar zu stellen, dass die gesetzliche Regelung nicht nur für „CTA-Modelle“, sondern auch auf verpfändete Rückdeckungsversicherungen (GGF-Versorgung) anzuwenden ist.

Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die „Basisrente“

Beim Sonderausgaben-Abzug von Versicherungsbeiträgen ist eine „Günstigerprüfung“ vorzunehmen (Vergleich der steuerlich geltenden Höchstbeträge vor und seit 2005). Diese Günstigerprüfung führt heute bei Selbständigen häufig zu dem Ergebnis, dass Beiträge für „Basisrenten“ keine zusätzliche Minderung der zu zahlenden Einkommensteuer bewirken. Andererseits werden die Leistungen aus den „Basisrenten“ teilweise bzw. – für Rentenbeginne ab 2040 – voll besteuert, so dass eine doppelte Besteuerung eintreten kann.

Die geplante Regelung des E-JStG 2007 soll nun sicherstellen, dass die Beiträge zur „Basisrente“ ab dem ersten Euro steuerlich gefördert werden (bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000/40.000 für Alleinstehende/zusammenveranlagte Ehegatten). Diese Neuregelung soll nicht erst ab 2007, sondern rückwirkend ab 01.01.2006 gelten.

Beispiel:

| | |
|--|----------------|
| Beitrag zur privaten „Basisrente“ | EUR 4.200 p.a. |
| Aufwand zur privaten Kranken-/Pflegeversicherung und Lebensversicherung (dritte Schicht) | EUR 6.000 p.a. |
| Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der aktuellen Günstigerprüfung | EUR 5.069 |
| Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung (Setzt sich zusammen aus EUR 5.069 plus 62% von EUR 4.200) | EUR 7.673 |
| Vorteil der Neuregelung bei den abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen | EUR 2.604 |
| Steuerlicher Vorteil hieraus (Grenzsteuersatz 40%) | EUR 1.042. |

Es ist auch geplant, dass der Kreis der Versorgungsträger für die „Basisrente“ um Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds) und bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute erweitert wird.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung für Kapital-Direktversicherungen

- BSG Urteil vom 13.09.2006 -

Seit 01. Januar 2004 besteht für Einmalzahlungen in der betrieblichen Altersversorgung Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. D.h. die gesetzlichen Krankenkassen verlangen monatlich für 1/120 der Kapitalleistung aus fälligen Direktversicherungen Beiträge bis zu 10 Jahre. Dabei zahlen die Versicherten den vollen allgemeinen Beitragssatz.

Am 13. September hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel im Revisionsverfahren zu Lebensversicherungsverträgen entschieden, in denen der Arbeitgeber die Beiträge komplett oder überwiegend zahlte.

Die Revision der Kläger ist erfolglos geblieben. Die Einmalzahlung, die der Kläger auf Grund einer 1990 von seinem damaligen Arbeitgeber abgeschlossenen und am 01.06.2004 endenden Direktversicherung erhalten hat, unterfällt der Neuregelung durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.01.2004. Entscheidend hierfür ist allein, dass der Anspruch auf diese Leistung nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts fällig geworden ist. Dem gegenüber kommt es insbesondere nicht darauf an, dass der zu Grunde liegende Direktversicherungsvertrag bereits vorher abgeschlossen und der Großteil der Beitragsleistung bereits im Zeitraum bis zum 31.12.2003 erbracht worden war.

Ebenso ist für die Frage, ob eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung im beitragsrechtlichen Sinn vorliegt, unerheblich, ob und inwieweit der Arbeitgeber die laufenden Versicherungsbeiträge erbracht hat. Vielmehr genügt ein formaler Bezug zum Arbeitsleben in der Weise, dass der Direktversicherungsvertrag vom damaligen Arbeitgeber des Versicherten abgeschlossen worden war. Gegen dieses Ergebnis bestehen auch verfassungsrechtlich keine Bedenken. Die beitragsrechtliche Berücksichtigung von Versorgungsbezügen ist vom Bundesverfassungsgericht unabhängig davon, ob und inwieweit sie auf eigenen Beiträgen beruhen, gebilligt worden.

Eine verfassungsrechtlich unzulässige echte Rückwirkung liegt ebenso wenig vor, wie ein Verstoß gegen den rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz.

Dem Gesetzgeber steht grundsätzlich frei, dem Gedanken der Verwaltungspraktikabilität Vorrang einzuräumen und anfänglich vereinbarte Einmalzahlungen beitragsrechtlich unberücksichtigt zu lassen oder sie umgekehrt im Sinne einer lückenlosen Vermeidung von Gesetzesumgehungen bzw. einer umfassenden Gleichbehandlung aller Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung einzubeziehen.

GGF-Versorgung bei Neugründung einer GmbH - Kürzere Wartezeit als 5 Jahre -


Einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer neu gegründeten GmbH kann eine Pensionszusage erst dann erteilt werden, wenn die künftige wirtschaftliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit der GmbH zuverlässig abgeschätzt werden kann. Dabei kann auch ein kürzerer Zeitraum als die von der Finanzverwaltung geforderten fünf Jahre ausreichend sein (FG Mecklenburg-Vorpommern, n. rkr. Urteil vom 22.02.2006, 1 K 372/02).

Eine 1990 gegründete GmbH hat ihren beiden GGF im Jahre 1994 Pensionszusagen erteilt und hierfür Pensionsrückstellungen gebildet. Das Finanzamt wertete diesen Aufwand als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), da die erforderliche unternehmensbezogene Wartezeit von fünf Jahren nicht eingehalten wurde (BMF - Schreiben vom 14.05.1999). Bei einer Zeitspanne von nur drei Jahren und 11 Monaten änderte daran auch die gute Ertrags- und Auftragslage bei der GmbH nichts.

Das Finanzgericht beurteilte den Sachverhalt anders. Einem Geschäftsführer kann sehr wohl eine Pension zugesagt werden, wenn die künftige

wirtschaftliche Entwicklung und damit die Leistungsfähigkeit der GmbH (und des Geschäftsführers) zuverlässig abschätzbar sind. Diese Voraussetzung sieht das Finanzgericht im vorliegenden Fall als gegeben an, da zum Zusagezeitpunkt feststand, dass die Ertragslage auch künftig die Finanzierung der Pensionszusage erlaubte. Diese Schlussfolgerung wird aus einer Verdopplung der Umsätze in den Jahren 1990 bis 1993 und der positiven Gewinnentwicklung abgeleitet. Zudem erfolgte die periodengerechte Finanzierung der Pensionszusagen durch den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen.

Es ist davon auszugehen, dass das Finanzamt die zugelassene Revision nutzen wird, da es sich an das BMF-Schreiben vom 14.05.1999 gebunden fühlt. Da aber der BFH es regelmäßig vermeidet, sich schematisch auf einen fixen Zeitraum festzulegen, sondern die Verhältnisse des Einzelfalls als maßgebend ansieht, ist es wahrscheinlich, dass die Entscheidung des FG Bestand haben wird.



Impressum:

Herausgeber:



Neue Anschrift ab 11. August 2005

Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

